

7. Koordinierung der Dokumentations- und Informationstätigkeit mit anderen zentralen Informations- und Dokumentationseinrichtungen, zu denen fachliche Beziehungen bestehen, insbesondere zur Erfassung von Querschnitts- und Randgebieten, sowie Organisierung eines zielgerichteten Informationsaustausches in Zusammenarbeit mit der ZLGID;
8. Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Dokumentation ihrer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin auf der Grundlage der von den zuständigen zentralen Organen getroffenen Vereinbarungen in Abstimmung mit der ZLGID;
9. Mitwirkung bei der Qualifizierung der Mitarbeiter der Leit-, Dokumentations- und Informationsstellen;
10. Mitwirkung bei der Vermittlung von Grundkenntnissen der Information und Dokumentation und der richtigen Nutzung von Informationseinrichtungen und Informationsmitteln bei der Ausbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(3) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit der Zentralstellen ist bei ihnen eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die sich aus Fachwissenschaftlern, aus Leitern der Leitstellen, aus Mitarbeitern der Dokumentations- und Informationsstellen sowie aus Vertretern des Bibliothekswesens zusammensetzt. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, als beratendes Organ des Leiters der Zentralstelle die planmäßige Entwicklung der Informations- und Dokumentationsarbeit zu unterstützen.

§5

Leitstellen

(1) Leitstellen sind verantwortlich für die Planung, Entwicklung, Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Informations- und Dokumentationstätigkeit für ein Teilgebiet einer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin und seine Praxisbereiche unter Berücksichtigung der Wissenschaftsorganisation in der betreffenden gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin.

(2) Leitstellen haben folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Informations- und Dokumentationsarbeit für das Teilgebiet ihrer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin, Abstimmung dieser Vorschläge mit den Fachgremien dieses Teilgebietes und der zuständigen Zentralstelle sowie Sicherung der Durchführung der Festlegungen der Leiter gemäß § 2 Abs. 2;
2. Beratung des verantwortlichen Leiters der Trägerinstitution der Leitstelle bei der Entscheidung von Grundsatzfragen zum Inhalt und Umfang der Informations- und Dokumentationstätigkeit sowie bei der Planung der Arbeitskräfte und Finanzen für Information und Dokumentation;
3. Mitarbeit bei der Gestaltung wirksamer Formen, Mittel und Methoden der Informationsvermittlung und Herausgabe entsprechender Informationsmittel auf der Grundlage des von der Zentralstelle entwickelten Systems und der von der ZLGID veröffentlichten Grundsätze;

4. Mitarbeit an der Entwicklung der Klassifikation für die jeweilige gesellschaftswissenschaftliche Disziplin nach Maßgabe der zuständigen Zentralstellen;
5. Einflußnahme auf die Bildung bzw. den Ausbau von Dokumentationsstellen und Informationsstellen;
6. methodische und organisatorische Anleitung und Kontrolle der Dokumentationsstellen und Informationsstellen;
7. Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Teilgebiet der Information und Dokumentation ihrer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin auf der Grundlage der von den zuständigen zentralen Organen getroffenen Vereinbarungen in Abstimmung mit den Zentralstellen;
8. Mitwirkung bei der Qualifizierung der Mitarbeiter der Dokumentations- und Informationsstellen.

§6

Dokumentationsstellen

(1) Dokumentationsstellen sind verantwortlich für die umfassende und zielgerichtete Ermittlung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen aus den von ihnen zur Auswertung übernommenen Informationsquellen eines Teilgebietes einer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin.

(2) Dokumentationsstellen haben folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der der Dokumentationsstelle zugewiesenen Informationsquellen auf ihre Dokumentierwürdigkeit gemäß den Festlegungen der Leitstelle laut § 5 Abs. 2 Ziff. 1;
2. inhaltliche Erschließung von dokumentierwürdigen Informationsquellen durch die Fachwissenschaftler des Trägerinstituts der Dokumentationsstelle;
3. Festlegen der Notationen und Schlagwörter für die ausgewerteten Titel auf der Grundlage der verbindlichen Klassifikation;
4. Übermitteln der Auswertungsergebnisse an die zuständige Leitstelle bzw. Zentralstelle zur Herausgabe von Informationsmitteln oder zur Aufnahme in Speicher.

§7

Informationsstellen

(1) Informationsstellen sind verantwortlich für die Speicherung und Nutzbarmachung aller erforderlichen Informationen und Informationsmittel im zuständigen Verantwortungsbereich.

(2) Die Informationsstellen haben die Informationsaufgaben gemäß § 3 auszuführen.

IV.

Leitung und Arbeitsweise der Informations- und Dokumentationseinrichtungen

§8

Leitung

(1) Zur Gewährleistung eines einheitlich arbeitenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Informa-